



**Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) (BR-Drs. 712/04)**

**1. Zusammenfassende Wertung**

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates berührt

das SGB I	(Allgemeiner Teil)	(Artikel 3),
das SGB VIII	(Kinder- und Jugendhilfe)	(Artikel 1),
das SGB X	(Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)	(Artikel 4),
das SGB XI	(Soziale Pflegeversicherung)	(Artikel 5) und
das SGB XII	(Sozialhilfe)	(Artikel 2).

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Leistungseinschränkungen, Zuständigkeits- und Verfahrensänderungen würden bei ihrer Umsetzung zu gravierenden Problemverschärfungen für hilfebedürftige Menschen und zu Problemverlagerungen auf andere Sozialleistungssysteme und Institutionen führen.

Darüber hinaus werden in dem Entwurf die Beziehungen der öffentlichen Leistungsträger zu den freien Trägern als Leistungserbringern und zu den Leistungsberechtigten in einer Weise neu justiert, die grundlegende Sozialstaatsprinzipien außer Kraft zu setzen versucht.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband lehnt daher diesen Gesetzesentwurf entschieden ab.

**2. zu Artikel 3: Änderung des SGB I (Allgemeiner Teil)**

Die vorgesehene Änderung des § 33 zielt darauf, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie alle Vereinbarungen mit den Erbringern sozialer Dienstleistungen – also auch alle Entgeltvereinbarungen – unter eine generelle

Finanzkraftklausel, gültig für alle Bücher des Sozialgesetzbuches zu stellen. Faktisch droht damit die Aushöhlung des Wunsch- und Wahlrechts und des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen, die auch unter verfassungsrechtlicher Perspektive konstitutiv für den Sozialstaat ist. Darüber hinaus ist es für die Erbringer sozialer Dienstleistungen schlicht nicht hinnehmbar und darüber hinaus auch nicht machbar, wenn die Entgeltfestlegungen statt nach dem Vereinbarungsprinzip künftig nach dem Diktat der kommunalen Kassenlage erfolgen sollen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für Familie und Senioren und der Finanzausschuss des deutschen Bundesrates haben dies bei den Beratungen des Entwurfs mit ihrer Ablehnung dieser Änderung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Sie begründeten ihre Ablehnung zutreffend so: „Auf diese Ergänzung soll verzichtet werden, da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenträgers ein dem Sozialstaatsgedanken grundsätzlich fremder Abwägungsgesichtspunkt ist (individuelle Rechtsansprüche sind nicht mit einer >Leistung nach Kassenlage< vereinbar). Auch würde die grundsätzliche bundesweite Einheitlichkeit der Leistungsgewährung durch die Ergänzung infrage gestellt. Der Gesichtspunkt der finanziellen Leistungsfähigkeit ist nicht nur im Einzelfall schwer zu konkretisieren, sondern ggf. auch >strategieanfällig< (Haushaltsmittel werden z.B. gezielt zu knapp veranschlagt); kalkulierbar gerichtsfeste Entscheidungen werden hierdurch erschwert. Fehlentscheidungen des Leistungsträgers, die dessen Finanzkraft auf Dauer außergewöhnlich schmälern, dürfen nicht das Wahlrecht des Leistungsempfängers ausschließen.“ (BR-Drs.: 712/04 Nr. 5)

Das Plenum des Bundesrates ist dieser Ausschussempfehlung nicht gefolgt.

Wir lehnen eine solche Änderung entschieden ab.

### **3. zu Artikel 1: Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

Die umfangreichen Änderungen des SGB VIII, die der Entwurf vorsieht, knüpfen an den Bundesratsentwurf zu einem 3. SGB VIII-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2003 an und gehen z.T. weit über die damals geforderten Einschränkungen hinaus. Schon damals hatte der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband sich in einer ausführlichen Stellungnahme sowie im Rahmen der Ausschussanhörungen gegen diesen Entwurf, der letztlich keine Mehrheit im Deutschen Bundestag fand, gewandt.

#### **Eine plurale Gesellschaft braucht das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5 und 36)**

Die angestrebten Änderungen der §§ 5 und 36 zielen darauf ab, das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nur dann noch wirksam zu machen, wenn es keinerlei Mehrkosten verursacht oder zu Einsparungen führt. De facto heißt das, dass, wenn der örtliche Träger ein unakzeptables, aber für ihn preiswertes Leistungsangebot unterbreitet, das Wunsch- und Wahlrecht leer läuft. Da aufgrund der Haushaltsführung öffentlicher Träger, die eigene Leistungsangebote vorhalten, deren vorrangige Belegung immer kostengünstiger erscheint als die Inanspruchnahme von Angeboten freier Träger, droht mit einer solchen Gesetzesänderung auch eine gravierende Verletzung des Pluralismusgebots.

### **Auslandsmaßnahmen müssen eine Option für die Kinder- und Jugendhilfe bleiben (§ 35)**

Im Gegensatz zum Entwurf eines Tagesbetreuungsausbaugesetzes, der differenziert auf die Problemanzeigen im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland reagiert, will der hier diskutierte Entwurf Auslandsmaßnahmen generell untersagen. Für eine solche Rigorosität spricht gar nichts. Aus fachlicher Sicht gibt es durchaus sinnvolle und verantwortbare Maßnahmen im Ausland, aus fiskalischer Sicht sind Maßnahmen im Ausland durchaus nicht durchweg teurer als Inlandsmaßnahmen – oft stellt es sich umgekehrt dar. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine derartig grundsätzliche Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

### **Für junge Menschen mit seelischen Behinderungen ist die Rückverlagerung Zuständigkeit in die Sozialhilfe kein Fortschritt (§§ 10, 35 a und Folgeänderungen)**

Der Entwurf sieht vor, die Hilfen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen wieder aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialhilfe zurückzuverlagern. Begründet wird dies mit Gründen der Gleichbehandlung, der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und wesentlichen Vorteilen für die Betroffenen. Uns sind nur Betroffene und Selbsthilfeorganisationen bekannt, die drohende wesentliche Nachteile erwarten, wenn diese Regelung umgesetzt würde.

Darüber hinaus wird übersehen, dass diese Regelungen ins SGB VIII ja gerade wegen zuvor gegebener massiver Abgrenzungsprobleme aufgenommen wurden. Fragen der Abgrenzung von Eingliederungsbedarfen und Erziehungsbedarfen würden sich in alter Schärfe stellen. Und auch der bei vielen örtlichen Trägern ungeliebte Umgang mit ärztlichen oder psychologischen Gutachtern wäre für diese nicht aus der Welt, denn jeder Versuch, die eigene Unzuständigkeit und damit die Zuständigkeit des (insbesondere überörtlichen) Sozialhilfeträgers zu begründen, würde unweigerlich wieder über die Inauftraggabe entsprechender Gutachten laufen. Nach wie vor stellt die „große Lösung“ – also die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, auch für deren Eingliederungsbedarfe - aus fachlicher Sicht die wesentlich plausiblere Lösung der Abgrenzungsprobleme dar.

### **Die Hilfen für junge Volljährige müssen erhalten bleiben (§ 41)**

Mit der hier vorgesehenen Regelung würde ein wichtiger Teil der Jugendhilfrechtsreform durch das KJHG rückgängig gemacht. Das Jugendwohlfahrtsgesetz kannte nur die Fortsetzung von Maßnahmen unter der Bedingung einer bestehenden Ausbildung – diese Situation will der Gesetzesentwurf wieder herstellen. Ganz explizit sind im SGB VIII die Leistungsvoraussetzungen im Hinblick auf junge Volljährige erweitert worden - übrigens im klaren Wissen, dass hierfür auch beträchtliche jährliche Mehraufwendungen entstehen werden. In der als Soll-Regelung gefassten Norm wurden Anschlusshilfen ebenso wie neue Hilfen für junge Volljährige ermöglicht - in der Regel maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Diese Hilfen können "in begründeten Einzelfällen" für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf behauptet nun, dass dieser Ausnahmefall sich in der Praxis zum Regelfall umgekehrt habe. Die Zahlen der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 6) widerlegen diese Behauptung eindeutig!

Die Praxis zeigt, dass die derzeitigen Regelungen des SGB VIII durchaus angemessen und einzelfallbezogen umsetzbar sind. Es ist keinerlei gesetzlicher Neuregelungsbedarf zu erkennen. Durch den Verweis auf die Sozialhilfe würde im übrigen die angestrebte Kosteneinsparung auf der kommunalen Ebene nicht greifen, sondern lediglich eine Verschiebung zwischen verschiedenen kommunalen Etats stattfinden, wenn davon ausgegangen wird, dass die notwendigen Hilfen auch tatsächlich gewährt werden.

Auch Gesichtspunkte des Gender-Mainstreamings verbieten eine solche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen. Mädchen und junge Frauen geraten mit ihren Problemen und Schwierigkeiten deutlich später an die Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe als Jungen und junge Männer. Ein Befund, der ähnlich für die Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt. Die neubegonnenen Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses 2002 (2003) für über 18-jährige wurden 1.438 (1.303) männlichen jungen Volljährigen gewährt und 1.842 (1.322) weiblichen. Bei den unter 18-jährigen waren es 26.020 (24.525) Jungen und 19.608 (18.139) Mädchen. Leistungseinschränkungen in diesem Bereich würden sich also insbesondere für junge Frauen negativ auswirken.

### **Ambulante Hilfen müssen von Kostenbeiträgen frei bleiben (§ 90)**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des Rechts der Kostenheranziehung überschneidet sich zum Teil mit den im Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vorgesehenen Änderungen. Insoweit sind die Änderungen nicht unproblematisch, weil sie die bisher geltende kluge Orientierung an der „häuslichen Ersparnis“ aufgeben, die sicherzustellen versucht, dass Kindern weder aus finanziellen Überlegungen der Eltern heraus Hilfen verweigert werden, noch dass Eltern um Hilfen primär aus finanziellen Motiven heraus nachsuchen. Allerdings sind die intendierten Vereinfachungen des Rechts der Kostenheranziehung generell zu begrüßen.

Im Gegensatz zum TAG-Entwurf sieht der KEG-Entwurf aber einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen vor.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält ein breites Angebot präventiv ausgerichteter ambulanter Erziehungs- und Eingliederungshilfen vor. Hierzu gehören insbesondere Erziehungsberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen, verschiedene Therapien, die soziale Gruppenarbeit, die sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften. Diese Angebote stehen den Familien kostenlos zur Verfügung. Diese Angebotspalette und ihr kostenloses Zurverfügungstellen bildete ein Kernelement der präventiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband lehnt eine Kostenheranziehung zu ambulanten Erziehungs- und Eingliederungshilfen ab. Wir befürchten, dass durch solche Regelungen die Kernsubstanz der präventiven Orientierungen des SGB VIII verloren geht. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die negativen Effekte einer solchen Regelung und der mit ihr verbundene unverhältnismäßige bürokratische Aufwand für öffentliche und freie Träger in keinem begründbaren Verhältnis zu den realistischer Weise geringen Einnahmen stehen.

In unserer Stellungnahme vom 7.5.2004 haben wir diese Haltung bereits ausführlich begründet.

## **Den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch fachlich ausgestalten (§ 50 a)**

Die Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe wird im TAG-Entwurf in fachlich vertretbarer Weise entwickelt. Demgegenüber sieht der Entwurf des KEG eine Ausgestaltung des Schutzauftrages vor, die für freie Träger nicht hinnehmbar ist.

Die freien Träger würden nicht eigenständig in den Schutzauftrag des Gesetzes eingebunden, sondern über eine sehr merkwürdige Informationspflicht in das Amtsermittlungsverfahren des Jugendamtes eingebunden. Wie weit sich dieser Ansatz von den komplexen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Jugendhilfepraxis entfernt hat, wird auch in der Begründung deutlich:

„Die neue Vorschrift des § 50 a SGB VIII soll damit zum einen ein praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfebedarf darstellen, zum anderen auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität durch eine möglichst frühzeitige Einwirkung auf gefährdete Jugendliche leisten.“

Der Vorwand, das Kindeswohl zu schützen, wird hier zum Einfalltor eines nun wirklich überholten Interventionskonzeptes.

Strukturell ähnlich sind die Unterschiede der beiden Gesetzesentwürfe auch im Hinblick auf die flankierenden datenschutzrechtlichen Änderungen im § 65 SGB VIII. Während der TAG-Entwurf hier präzise ist, ist der KEG-Entwurf so weitgehend, dass er de facto den Datenschutz aushöhlt, wenn der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe des § 65 SGB VIII durch die Ergänzung konterkariert, dass alle Daten, die zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung preisgegeben worden sind, als nicht anvertraut definiert werden. Im § 65 geht es eben um den Schutz dieser Daten!

## **4. zu Artikel 5: Änderung des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)**

Mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 85 Abs. 6 Satz 3 soll die Weitergeltung von Pflegesätzen nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes auf sechs Monate begrenzt werden, um die Pflegesatzparteien zum zügigen Abschluss neuer Pflegesätze anzuhalten. Wir begrüßen die Stellungnahme der Bundesregierung, die diese Änderung ablehnt, weil sie die Gefahr eines vertragslosen Zustandes in sich birgt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine Nichteinigung der Pflegesatzparteien zu Lasten der Pflegebedürftigen bzw. zu Lasten der Einrichtungsträger geht. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde insofern einseitig die Leistungserbringer erhöht unter Druck setzen, eine neue Vergütungsvereinbarung innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Unter diesen Voraussetzungen sind faire Pflegesatzverhandlungen, in denen die Interessen von Kostenträgern und von Leistungserbringern in angemessener Weise zum Tragen kommen, nicht vorstellbar.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband lehnt die Änderung von § 85 Abs. 6 SGB XI entschieden ab.

## **5. Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

### **Zu Nummer 8 – (§ 82 SGB XII)**

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass das Kindergeld, das Eltern volljähriger behinderter Menschen erhalten, künftig dem volljährigen Kind als Einkommen zugerechnet werden soll, wenn das behinderte volljährige Kind entweder Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhält. Dies führt dazu, dass das Kindergeld mit Leistungen des SGB XII in diesen Fällen zu verrechnen wäre. Familien mit behinderten erwachsenen Kindern würden so wirtschaftlich schlechter gestellt. Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband lehnt diese Schlechterstellung ab.

Unsere Ablehnung begründet sich aus der Tatsache, dass Haushalte mit behinderten Menschen häufiger in niedrigen Einkommensgruppen vertreten sind als Haushalte nicht behinderter Menschen. Dies belegt auch der aktuelle Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung. Würde man das Kindergeld als Einkommen des Kindes ansehen, würde sich diese Situation noch weiter verschärfen.

Auch verbietet sich die Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes im Hinblick auf den in § 31 EStG geregelten Familienleistungsausgleich. Der Familienleistungsausgleich trägt dem Gedanken Rechnung, dass Personen, die durch den Unterhalt von Kindern wirtschaftlich belastet sind, steuerlich entlastet werden sollen. Die Zurechnung des Kindergeldes zum Einkommen des Kindes würde auch dem Sinn und Zweck des § 31 EStG zuwiderlaufen, weil der Lebensbedarf eines behinderten Menschen im Regelfall nicht vollständig über Sozialleistungen abgedeckt wird und die Eltern deshalb mit Aufwendungen für den existentiellen Lebensunterhalt des Kindes belastet sind. Derartige Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Arzt- und Therapiebehandlungen, Medikamente, Sehhilfen und zusätzlichen Betreuungsaufwand entstehen sowohl für Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Einrichtung leben als auch für Eltern, deren Kinder im Haushalt der Eltern oder in einer ambulant betreuten Wohnung leben.

Bei den betreffenden Aufwendungen der Eltern handelt es sich nicht um Luxusaufwendungen, sondern um Kosten, die es behinderten Menschen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung leben, steht dafür lediglich ein Barbetrag in Höhe von monatlich 89,70 € (West) bzw. 86,06 € (Ost) zur Verfügung. Sie können deshalb diese Aufwendungen auch nicht aus ihrem eigenen Einkommen aufbringen.

Auch der Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf geht hier in die falsche Richtung. Er sieht weiterhin die Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des volljährigen Kindes bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII vor. Demgegenüber lehnt die Bundesregierung die Zurechnung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung ab. Dies erscheint unlogisch, da auch Heimbewohner Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII haben und somit bei dieser Personengruppe gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 eine Zurechnung des

Kindergeldes als Einkommen des volljährigen behinderten Kindes grundsätzlich möglich wäre.

U. E. berücksichtigt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht, dass alle Eltern volljähriger behinderter Kinder -unabhängig davon, wo die Kinder leben- hohe Aufwendungen für ihre Kinder leisten.

Ein Wegfall des Kindergeldes für volljährige behinderte Kinder wäre u. E. nur dann denkbar, wenn hiermit die Einführung des vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vorgeschlagenen Bundesteilhabegeldes verknüpft wäre. Dieser zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Trägern abgestimmte Vorschlag sieht die Zahlung eines monatlichen Geldbetrages in Höhe von 553 € an Personen mit Behinderung, die das 27. Lebensjahr vollendet haben vor. Sie müssen einen Grad der Behinderung von 80 oder höher wegen zerebraler Störungen, geistigseelischer Behinderungen, Suchtkrankheiten einschließlich entsprechender Mehrfachbehinderung bei Sinnesbehinderung als Folge angeborener oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretener Behinderung haben und keinen Anspruch auf korrespondierende Leistungen der Sozialversicherungsträger, Schadensersatz oder Sonderopferausgleich besitzen. Das Bundesteilhabegeld würde den leistungsberechtigten Personen zur eigenständigen Verwendung für Teilhabebedarfe der Eingliederungshilfe nach SGB XII in Verbindung mit SGB IX zur Verfügung stehen.

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband unterstützt den Vorschlag des Deutschen Vereins zur Einführung eines Bundesteilhabegeldes und sieht hierin eine Möglichkeit, die Selbstbestimmung, Eigendisposition und Selbstverantwortung behinderter Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu stärken.

Gleichzeitig könnte durch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte geleistet werden.

Berlin, 21.03.2005